

Ordnung der Universität Hohenheim für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemiker/ Diplom-Lebensmittelchemikerin

Vom 15. Juli 1999

Auf Grund von §53 Abs.1 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Februar 1999 die folgende Ordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 24. Juni 1999, Az.: 31-813.40/14 erteilt.

§1 Diplomgrad

(1) Aufgrund des nach der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Ausbildung und Prüfung von staatlich geprüften Lebensmittelchemikern vom 15. Oktober 1998 (APOLMChem) bestandenen Zweiten Prüfungsabschnittes verleiht die Fakultät I (Allgemeine und angewandte Naturwissenschaften) den akademischen Grad "Diplom-Lebensmittelchemikerin/Diplom-Lebensmittelchemiker" (abgekürzt "Dipl.-LMChem.") nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Der Diplomgrad bildet den berufsqualifizierenden Hochschulabschluß im Studiengang Lebensmittelchemie. Mit der Verleihung des Diplomgrades wird festgestellt, daß die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit erworben wurde, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Der Diplomgrad wird nur auf Antrag verliehen, der beim Diplomprüfungsausschuß zu stellen ist.

§2 Voraussetzungen für die Verleihung des Diplomgrades

Voraussetzungen für die Verleihung des Diplomgrades sind:

1. Die wissenschaftliche Abschlußarbeit gem. § 16 APOLMChem muß mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sein.
2. die Kandidatin oder der Kandidat muß beim Antrag auf Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt an der Universität Hohenheim immatrikuliert gewesen sein;
3. der Antrag gem. § 1 Abs. 3 muß spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens des Zweiten Prüfungsabschnittes gestellt sein.

§3 Diplomprüfungsausschuß

(1) Für die aufgrund dieser Ordnung entstehenden Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Das Fach Lebensmittelchemie muß im Diplomprüfungsausschuß durch mindestens ein Mitglied aus der Professorenschaft vertreten sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Fakultät I bestellt. Zugleich sind die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Diplomprüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

(4) Der Diplomprüfungsausschuß kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§4 Diplomzeugnis

(1) Über die Prüfungsleistungen, die zur Verleihung des Diplomgrades geführt haben, wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) In dem Zeugnis werden die Prüfungsfächer und die Noten der Einzelprüfungen des Zweiten Prüfungsabschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach APOLMChem sowie das Thema und die Benotung der wissenschaftlichen Abschlußarbeit aufgeführt.

(3) Das Diplomzeugnis enthält die Gesamtnote, die sich aus der bestandenen Prüfung des Zweiten Prüfungsabschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach APOLMChem ergeben hat.

(4) Auf Antrag der geprüften Person ist die bis zum Abschluß benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

§5 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der geprüften Person die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§6 Ungültigkeit des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde

Wird die Prüfung des Zweiten Abschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, so sind auch das unrichtige Diplomzeugnis und die zu Unrecht ausgehändigte Diplomurkunde unter Aufhebung des Diplomgrades einzuziehen.

§7 Nachdiplomierung

(1) Wer bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung den Zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Prüfung gemäß APOLMChem bestanden hat, kann den Antrag gemäß §1 Abs.3 bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung stellen. Die in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach vorangegangenem Studium an der Universität Hohenheim, die Hauptprüfung Teil A gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelchemikern vom 30. Mai 1973 bestanden und dabei eine Arbeit angefertigt haben, die den Anforderungen der APOLMChem entspricht. In diesem Fall kann die Arbeit nachträglich bewertet werden; der Diplomprüfungsausschuß bestimmt die Prüfenden entsprechend §5 Abs. 1 Satz 1 APOLMChem, mit der Maßgabe, daß eine der prüfenden Personen Mitglied der Universität Hohenheim sein muß.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" in Kraft.

Stuttgart, den 15. Juli 1999

Prof. Dr. K. Macharzina, Präsident